

uvzh

Unabhängige Vorsorgestiftung 3a Zürich

Unabhängige Vorsorgestiftung 3a Zürich

Anlagereglement

Unabhängige Vorsorgestiftung 3a Zürich

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck
Art. 2	Allgemeines
Art. 3	Grundsätze zur Bewirtschaftung der Vermögensanlagen
Art. 4	Erweiterte Anlagen
Art. 5	Zulässige erweiterte Anlagen
Art. 6	Kategorienbegrenzungen bei erweiterten Anlagen
Art. 7	Einhaltung und Überwachung der Anlagerichtlinien
Art. 8	Modell-Portfolios
Art. 9	Individuelle Anlagestrategien bei Vermögensverwaltungsmandaten
Art. 10	Bilanzierungsgrundsätze
Art. 11	Massgebende Sprache
Art. 12	Lücken im Reglement
Art. 13	Reglementsänderungen
Art. 14	Inkrafttreten

Anlagereglement

Gestützt auf Art. 6 der Statuten der Unabhängige Vorsorgestiftung 3a ("Stiftung") erlässt der Stiftungsrat folgendes Anlagereglement:

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Grundsätze, welche bei der Vermögensanlage der Vorsorgeguthaben in Wertschriften zu beachten sind. Es wird mindestens jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Art. 2 Allgemeines

- Die Stiftung bietet neben der Kontolösung folgende Kategorien von Wertschriftenlösungen an:
 - "Execution-only"**: Das Vorsorgeguthaben wird nach Wahl des Vorsorgenehmers in Fondsanteile oder in Ansprüche einer Anlagestiftung angelegt.
 - "Advisory"**: Das Vorsorgeguthaben wird nach Wahl des Vorsorgenehmers in Fondsanteile oder in Ansprüche einer Anlagestiftung angelegt. Die Stiftung oder ein mit der Stiftung verbundener Vermögensverwalter erbringt diesbezüglich Anlageberatungsleistungen. Der Vorsorgenehmer entscheidet über die Umsetzung der Anlageempfehlungen entweder aktiv durch Zustimmung oder passiv durch Ausbleiben eines Widerspruchs. Ob die Zustimmung des Vorsorgenehmers aktiv oder passiv erfolgt, wird in der Vorsorgevereinbarung festgehalten.
 - "Vermögensverwaltungsmandat"**: Das Vorsorgeguthaben wird durch die Stiftung oder einen Vermögensverwalter entsprechend den Vorgaben der Vorsorgevereinbarung und des Anhangs zu diesem Anlagereglement diskretionär verwaltet.
- Die aktuell angebotenen Wertschriften sind jeweils (in nicht abschliessender Aufzählung) im Anhang zu diesem Anlagereglement aufgeführt. Die Stiftung behält sich vor, die Auswahl der angebotenen Wertschriften jederzeit zu ändern.
- Die Entschädigungen für die Verwahrung und die Verwaltung der Vermögensanlagen ist in der Vorsorgevereinbarung transparent darzustellen. Es gilt das Gebührenreglement.
- Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen und Einrichtungen müssen den Anforderungen von Art. 48f Abs. 2 BVV 2 genügen. Die Stiftung verlangt jährlich eine Erklärung der an der Vermögensverwaltung beteiligten Personen, dass die Vorschriften zur Integrität und Loyalität der Verantwortlichen gemäss Art. 48f–48l BVV 2 eingehalten sind.

Art. 3 Grundsätze zur Bewirtschaftung der Vermögensanlagen

- Liquidität**: Die versprochenen Leistungen müssen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können.

- Sicherheit**: Der Vorsorgenehmer wählt in Absprache mit der Stiftung bzw. dem Berater eine Anlagestrategie, welche auf dem Risikocheck und dem Risikoprofil basiert und seiner Risikofähigkeit bzw. seiner Risikobereitschaft entspricht.
- Diversifikation**: Die Grundsätze der Risikodiversifikation sind jederzeit zu beachten und deren Einhaltung schlüssig zu begründen bzw. nachzuweisen. Bei kollektiven Anlagen gilt als Schuldnerisiko grundsätzlich das Risiko der Basiswerte, welche der kollektiven Anlage zugrunde liegen.

Art. 4 Erweiterte Anlagen

- Die Stiftung bietet gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV 2 dem Vorsorgenehmer auch eine Erweiterung der zulässigen Anlagen unter Einhaltung der Art. 5 und 6 dieses Reglements an.
- Die Grundlagen für die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten werden von der Stiftung jeweils im Rahmen der von der Stiftung angebotenen Anlageprodukte und der vom Vorsorgenehmer gewählten Anlagestrategie festgelegt.
- Die Stiftung resp. der Berater machen den Vorsorgenehmer, wenn die Erweiterungsmöglichkeit in Anspruch genommen wird, auf die spezifischen Risiken aufmerksam und klären ihn über die Anlagen auf.
- Die Stiftung legt in ihrer Jahresrechnung gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 dar, dass die Vorschriften betreffend Sicherheit und Risikoverteilung nach Art. 50 Abs. 1–3 BVV 2 eingehalten werden.

Art. 5 Zulässige erweiterte Anlagen

Folgende erweiterte Anlagemöglichkeiten sind unter Einhaltung der Grundsätze der Diversifikation möglich, wenn die Strategie sowie die Risikofähigkeit des Vorsorgenehmers sichergestellt und schriftlich festgehalten worden sind. Die Prüfung der Risikofähigkeit wird periodisch wiederholt.

- Anlagen in Geldmarktfonds in Fremdwährungen ohne Währungsabsicherung:**

Sind erlaubt in Euro, US-Dollar, japanischen Yen, britischen Pfund, kanadischen Dollar, australischen Dollar, neuseeländischen Dollar, schwedischen Kronen oder dänischen Kronen.
- Anlagen in Obligationenfonds in Fremdwährungen ohne Währungsabsicherung:**

Sind erlaubt in Euro, US-Dollar, japanischen Yen, britischen Pfund, kanadischen Dollar, australischen Dollar, neuseeländischen Dollar, schwedischen Kronen oder dänischen Kronen.

3. *Anlagen in Aktienfonds ohne Währungsabsicherung:*

Sind erlaubt in Euro, US-Dollar, japanischen Yen, britischen Pfund, kanadischen Dollar, australischen Dollar, neuseeländischen Dollar, schwedischen Kronen oder dänischen Kronen.

4. *Anlagen in Immobilien:*

Es darf bei Immobilienanlagen nur in kollektive Kapitalanlagen mit einer mindestens wöchentlichen Berechnung der Net Asset Value (NAV, Nettoinventarwert) investiert werden.

5. *Alternative Anlagen ohne Nachschusspflicht:*

Beinhalten Hedge Fonds, Investments in Rohstoffe, und Private Equity. Es darf bei alternativen Anlagen nur in kollektive Kapitalanlagen mit einer mindestens monatlichen Berechnung des Net Asset Value (NAV, Nettoinventarwert) investiert werden. Nicht diversifizierte kollektive Kapitalanlagen (z.B. ETF Gold) dürfen max. 5% des Anlagevermögens ausmachen.

Art. 6 Kategorienbegrenzungen bei erweiterten Anlagen

Für die einzelnen Anlagekategorien der erweiterten Anlagemöglichkeiten gelten bezogen auf das vorhandene Vorsorgeguthaben folgende Begrenzungen:

- | | |
|---|------|
| 1. Anlagen in diversifizierten Fremdwährungen (ohne Währungsabsicherung) | 50% |
| max. 30% in US-Dollar und/oder Euro; Andere max. 10% | |
| 2. Anlagen in Aktienfonds, ähnlichen Wertschriften und andere Beteiligungen | |
| a. bei Vermögensverwaltungsmandaten | 70% |
| b. im Übrigen | 100% |
| 3. Anlagen in Immobilienfonds | |
| wovon max. ein Drittel im Ausland | 30% |
| 4. Alternative Anlagen | |
| max. 5% pro nicht diversifizierte Anlage | 20% |

Art. 7 Einhaltung und Überwachung der Anlagerichtlinien

- Die Stiftung stellt sicher, dass alle von der Stiftung angebotenen Vorsorgelösungen im Einklang mit den gesetzlichen Anlagevorschriften gemäss Art. 71 Abs.1 BVG, Art. 49–58 BVV 2 und Art. 5 BVV 3, unter Vorbehalt allfälliger Erweiterungen gemäss Art. 4 ff. dieses Anlagereglements, stehen.
- Die mit der Vermögensverwaltung beauftragten Personen stellen sicher, dass die Portfolios der Vorsorgenehmer im Einklang mit der vom Kunden gewählten Strategie und den jeweils anwendbaren Anlagevorschriften steht. Die Stiftung überwacht die Einhaltung regelmässig. Falls Anlagevorschriften aus irgendwelchen Gründen vorübergehend nicht eingehalten werden, müssen die mit der Vermögensverwaltung beauftragten Personen aus eigenem Antrieb den gesetzlichen und vertragsmässigen Zustand unverzüglich wiederherstellen. Im Übrigen ist die Stiftung berechtigt, die nötigen Anpassungen im Depot eigenständig vorzunehmen.

Art. 8 Modell-Portfolios

- Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen führen für jede angebotene Anlagestrategie ein Modell-Portfolio. Das Modell-Portfolio wird von der Stiftung in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der in diesem Anlagereglement definierten Anlagebeschränkungen vorgängig geprüft und bedarf vor seiner Implementierung der Genehmigung der Stiftung. Änderungen der Modell-Portfolios (einschliesslich der Austausch von Valoren) bedürfen ebenfalls der vorgängigen Zustimmung durch die Stiftung.
- Einzahlungen des Vorsorgenehmers werden entsprechend der jeweils aktuellen Zusammensetzung des Modell-Portfolios, und nicht nach Massgabe der Werte des jeweiligen Depots, angelegt.
- Mindestens quartalsweise wird die Notwendigkeit eines Rebalancing geprüft und bei Bedarf umgesetzt.

Art. 9 Individuelle Anlagestrategien bei Vermögensverwaltungsmandaten

- Erlaubt die Vorsorgevereinbarung bei Vermögensverwaltungsmandaten individuelle Anlagestrategien, so kann der Vorsorgenehmer im Rahmen der Bestimmungen der Vorsorgevereinbarung von dem für die jeweilige Anlagestrategie festgelegten Modell-Portfolio abweichen (Individuelles Portfolio). Valoren des Modell-Portfolios dürfen nur durch Valoren ersetzt werden, welche von der Stiftung für die jeweilige Strategie zugelassen sind. Die Stiftung führt eine Liste der zugelassenen Valoren im Anhang zu diesem Reglement (nicht abschliessende Aufzählung).
- Individuelle Portfolios müssen die für die jeweilige Anlagestrategie geltenden, in diesem Anlagereglement definierten Anlagebeschränkungen einhalten.
- Im Falle von Individuellen Portfolios erfolgen Einzahlungen in Übereinstimmung mit dem Individuellen Portfolio, nicht nach Massgabe der Werte des jeweiligen Depots.
- Mindestens quartalsweise wird die Notwendigkeit eines Rebalancing geprüft und bei Bedarf umgesetzt.

Art. 10 Bilanzierungsgrundsätze

- Flüssige Mittel werden zum Nennwert, alle anderen Anlagekategorien zum Marktwert bilanziert.
- Die Stiftung bestimmt die Kurs- und NAV-Lieferanten für die Depotbewertung.

Art. 11 Massgebende Sprache

Sollten sich zwischen verschiedenen Sprachfassungen Unterschiede ergeben, ist das deutsche Reglement massgebend.

Art. 12 Lücken im Reglement

Soweit dieses Reglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

Art. 13 Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Anlagelements beschliessen. Die jeweils gültige Fassung steht dem Vorsorgenehmer auf www.uvzh.ch zur freien Verfügung oder kann bei der Stiftung verlangt werden.

Art. 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Juli 2017 in Kraft und ersetzt das Reglement vom Oktober 2015.

Zürich, Juli 2017

Der Stiftungsrat der Unabhängige Vorsorgestiftung 3a Zürich

Anhang zum Anlagereglement

Die folgenden Anlagefonds bzw. Anlagegruppen können angeboten werden (Aufzählung nicht abschliessend):

Anlagestiftung/Anlagefonds (Kurzname)	Anlagefonds bzw. Anlagegruppen
Anlagestiftung Swiss Life (Swiss Life)	BVG-Mix 15
	BVG-Mix 25
	BVG-Mix 35
	BVG-Mix 45
	BVG-Mix 25 P
	BVG-Mix 35 P
	BVG-Mix 45 P
Anlagestiftung der UBS für Personalvorsorge(UBS)	UBS AST BVG-12 Aktiv I-A1
	UBS AST BVG-25 Aktiv I-A1
	UBS AST BVG-25 Aktiv IA2
	UBS AST BVG-40 Aktiv I-A1
	UBS AST BVG-12 Indexiert (hedged in CHF) I-A1
	UBS AST BVG-25 Indexiert (hedged in CHF) I-A1
	UBS AST BVG-40 Indexiert (hedged in CHF) I-A1
Anlagestiftung Winterthur (AWi)	AWi BVG 25 andante
	AWi BVG 35 allegro
	AWi BVG 45 vivace
Bäloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge (Bäloise)	BVG-Mix 15 Plus R
	BVG-Mix 25 Plus R
	BVG-Mix 40 Plus R
Credit Suisse Anlagestiftung (CSA)	CSA Mixta-BVG
	CSA Mixta-BVG Basic
	CSA Mixta-BVG Basic L2
	CSA Mixta-BVG Basic L3
	CSA Mixta-BVG Defensiv
	CSA Mixta-BVG Maxi
	CSA Mixta-BVG Index 25
	CSA Mixta-BVG Index 35
	CSA Mixta-BVG Index 45
	CSA BVG 25-45 Dynamic
Credit Suisse PLF	Lienhardt & Partner Core Strategy Fund – I - CHF
IST Investmentstiftung (IST Mixta)	IST2 Mixta Optima 30
J. Safra Sarasin Anlagestiftung (SAST)	BVG-Ertrag
	BVG-Rendite
	BVG-Wachstum
	BVG-Zukunft
	BVG-Nachhaltigkeit
	BVG-Nachhaltigkeit Rendite
Pictet (Pictet)	LPP 25
	LPP 40
	Pictet Structured Fund – Optimal Allocation
Raiffeisen Anlagestiftung (Raiffeisen)	Raiffeisen Pension Invest Futura Balanced
	Raiffeisen Pension Invest Futura Yield
	Raiffeisen Index Fonds - Pension Growth
Swisscanto Anlagestiftung (Swisscanto)	BVG 3 PORTFOLIO 10
	BVG 3 PORTFOLIO 25
	BVG 3 PORTFOLIO 45
	BVG 3 OEKO 45
	BVG 3 INDEX 45
	BVG 3 DYNAMIC 0-50
	BVG 3 LIFE CYCLE 2015
	BVG 3 LIFE CYCLE 2020
	BVG 3 LIFE CYCLE 2025
	BVG PORTFOLIO 10 WT
	BVG PORTFOLIO25 WT
	BVG PORTFOLIO 45 WT
	UBS Vitainvest (UBS)
UBS Vitainvest 25 World	
UBS Vitainvest 40 World	
UBS Vitainvest 50 World	
UBS Vitainvest 75 World	

	UBS Vitainvest 25 Swiss
	UBS Vitainvest 50 Swiss
	UBS Vitainvest 75 Swiss
ZKB Swisscanto Anlagestiftung (ZKB Swisscanto)	ZKB Swisscanto Vorsorge Fonds 20 passiv
	ZKB Swisscanto Vorsorge Fonds 45 passiv
	ZKB Swisscanto BVG 3 Index 45

Die folgenden Exchange Traded Funds ("ETF") können angeboten werden (Aufzählung nicht abschliessend):

Anbieter	Anlagegruppen
Deutsche Bank	db x-trackers SICAV – db x-trackers DAX UCITS ETF db x-trackers SICAV – db x-trackers MSCI EM ASIA INDEX UCITS ETF
Fidelity	Fidelity Funds SICAV – Asian Bond Fund
iShares	iShares ETF (CH) – iShares Swiss Domestic Government Bond 3-7 iShares ETF (CH) – iShares Swiss Domestic Government Bond 7-15 iShares ETF (CH) – iShares Core CHF Corporate Bond iShares PLC – iShares Core MSCI EM IMI UCITS ETF iShares PLC – iShares MSCI EM UCITS ETF USD
Lyxor	Lyxor Commodities Thomson Reuters/CoreCommodity CRB TR UCITS ETF FCP
Powershares	PowerShares Global Funds Ireland PLC – PowerShares EQQQ Nasdaq-100 UCITS ETF
Raiffeisen	Raiffeisen ETF – Solid Gold Ounces – A USD
Source	Source Markets PLC – Source Industrials S&P US Select Sector UCITS ETF Source Markets PLC – Source Consumer Staples S&P US Select Sector UCITS ETF Source Markets PLC – Source Energy S&P US Select Sector UCITS ETF Source Markets PLC – Source Health Care S&P US Select Sector UCITS ETF Source Markets PLC – Source Financials S&P US Select Sector UCITS ETF Source Markets PLC – Source Consumer Discretionary S&P US Select Sector UCITS ETF Source Markets PLC – Source Materials S&P US Select Sector UCITS ETF Source Markets PLC – Source Technology S&P US Select Sector UCITS ETF
Swisscanto	SWISSCANTO (LU) MONEY MARKET FUND FCP – CHF SWISSCANTO (LU) Bond Fund Global Corporate DTH – CHF
UBS	UBS ETF SICAV – UBS ETF – SBI Foreign AAA-BBB 1-5 UCITS ETF UBS ETF SICAV – UBS ETF – SBI Foreign AAA-BBB 5-10 UCITS ETF UBS ETF (CH) – SLI (R) – A UBS ETF (CH) – SMIM (R) – A UBS ETF SICAV – UBS ETF – MSCI EMU hedged to CHF UCITS ETF UBS ETF SICAV – UBS ETF – FTSE 100 UCITS ETF – A UBS ETF SICAV – UBS ETF – MSCI USA UCITS ETF – A UBS (CH) Property Fund – Swiss Mixed "SIMA" UBS ETF (CH) – SXI Real Estate (R) Funds

Nachfolgend werden die Zielgrössen und die Bandbreiten wiedergegeben, welche bei den angebotenen Produkten zur Anwendung kommen und deren Einhaltung regelmässig durch die Stiftung zu prüfen ist. Sofern nachfolgend keine ausdrücklich abweichende Regelung zu den Zielgrössen und/oder Bandbreiten festgehalten werden, gelten für alle nachfolgend erwähnten Produkte folgende Werte:

Anlagekategorie	Min.	Max.
Immobilien	0%	30%
Alternative Anlagen (Rohstoffe, Hedge Funds, Private Equity)	0%	15%
Fremdwährungen	0%	30%

Produktekategorie "Execution only"

Es kommen nur Anlagefonds bzw. Ansprüche von Anlagegruppen zur Anwendung, weshalb hier ausschliesslich auf den Aktienanteil gemäss Prospekt Bezug genommen wird.

Anlagekategorie	Konservativ	Ausgewogen
Anlagefonds/Ansprüche von Anlagegruppen	0 – 35%	0 – 50%

Anlagekategorie	Dynamisch	Wachstum
Anlagefonds/Ansprüche von Anlagegruppen	0 – 60%	0 – 100%

Produktekategorie "Advisory"

▪ Umsetzung von Anlagevorschlägen mit aktiver Zustimmung des Vorsorgenehmers

Es kommen nur Anlagefonds bzw. Ansprüche von Anlagegruppen zur Anwendung, weshalb hier ausschliesslich auf den Aktienanteil gemäss Prospekt Bezug genommen wird.

Anlagekategorie	Konservativ	Ausgewogen
Anlagefonds/Ansprüche von Anlagegruppen	0 – 35% Strategisch: 15 – 35%	0 – 50% Strategisch: 30 – 50%

▪ Umsetzung von Anlagevorschlägen mit passiver Zustimmungen des Vorsorgenehmers

Es kommen nur Anlagefonds bzw. Ansprüche von Anlagegruppen zur Anwendung, weshalb hier ausschliesslich auf den Aktienanteil gemäss Prospekt Bezug genommen wird.

Anlagekategorie	Konservativ	Ausgewogen
Anlagefonds/Ansprüche von Anlagegruppen	0 – 35% Strategisch: 15 – 35%	0 – 50% Strategisch: 30 – 50%

Produktekategorie "Vermögensverwaltungsmandat"

▪ Verwaltung durch die Stiftung

Es kommen nur Anlagefonds bzw. Ansprüche von Anlagegruppen zur Anwendung, weshalb hier ausschliesslich auf den Aktienanteil gemäss Prospekt Bezug genommen wird.

Anlagekategorie	Defensiv "Defensive"	Balanced "Balanced"	Growth "Growth"
Anlagefonds/Ansprüche von Anlagegruppen	0 – 20% Strategisch: 15%	0 – 35% Strategisch: 30%	0 – 50% Strategisch: 45%

▪ **Verwaltung durch einen Vermögensverwalter**

Es sind nur die explizit erwähnten Anlagekategorien zulässig. Der Fremdwährungsanteil liegt bei allen Strategien bei 30%. Die Anlagestrategien können mit Kollektivanlagen oder – sofern zulässig – mit Direktanlagen abgedeckt werden.

Konservativ				
Bandbreiten	Restriktionen nach BVG		Strategisch	
		Min	Soll	Max
1. Liquidität		0.0	5.0	55.0
2. Obligationen	10% pro Schuldner	45.0	55.0	85.0
3. Aktien	5% pro Beteiligung	0.0	25.0	35.0
4. Rohstoffe	Nur Kollektivanlagen ohne Nachschusspflicht Nicht diversifizierte Anlagen max. 5% pro Fonds	0.0	5.0	10.0
5. Immobilien	max. 10% Auslandimmobilien Nur Kollektivanlagen oder börsennotierte Investmentgesellschaften mit NAV	0.0	10.0	30.0
Total			100.0	

Ausgewogen				
Bandbreiten	Restriktionen nach BVG		Strategisch	
		Min	Soll	Max
1. Liquidität		0.0	5.0	55.0
2. Obligationen	10% pro Schuldner	25.0	40.0	75.0
3. Aktien	5% pro Beteiligung	20.0	40.0	50.0
4. Rohstoffe	Nur Kollektivanlagen ohne Nachschusspflicht Nicht diversifizierte Anlagen max. 5% pro Fonds	0.0	5.0	10.0
5. Immobilien	max. 10% Auslandimmobilien Nur Kollektivanlagen oder börsennotierte Investmentgesellschaften mit NAV	0.0	10.0	30.0
Total			100.0	

Dynamisch				
Bandbreiten	Restriktionen nach BVG		Strategisch	
		Min	Soll	Max
1. Liquidität		0.0	5.0	50.0
2. Obligationen	10% pro Schuldner	25.0	30.0	55.0
3. Aktien	5% pro Beteiligung	25.0	50.0	60.0
4. Rohstoffe	Nur Kollektivanlagen ohne Nachschusspflicht Nicht diversifizierte Anlagen max. 5% pro Fonds	0.0	5.0	10.0
5. Immobilien	max. 10% Auslandimmobilien Nur Kollektivanlagen oder börsennotierte Investmentgesellschaften mit NAV	0.0	10.0	30.0
6. Fremdwährungen		0.0	30.0	50.0
Total			100.0	